



Nutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

§ 1 Benutzungsrecht

Die Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim überlässt vorrangig den örtlichen Vereinen, Bürgergruppen sowie den Bürgerinnen und Bürgern die Mehrzweckhalle und die dazugehörigen Einrichtungen. Für die regelmäßige Nutzung der Halle durch Grundschule (GS), Kindergarten und den Turn- und Sportverein (TUS) Gau-Bischofsheim ist ein abgestimmter Belegungsplan für die Halle zu beachten.

Von Montag bis Freitag ist die Benutzung der Halle der Grundschule im Zeitraum bis 13:00 Uhr vorrangig zu gewähren, ab 13:00 Uhr ist eine Nutzung durch den TUS, die Betreuende Grundschule oder auch durch andere Gruppen möglich. Weitere Nutzer (z. B. Ballett- / Gymnastikgruppen, etc.) haben sich an den freien Zeitfenstern im Belegungsplan zu orientieren und sich mit dem TUS (Ansprechpartner s. Anlage) abzustimmen.

Vereine und Gruppierungen aus der Verbandsgemeinde, die einen erkennbaren Bezug zur Ortsgemeinde haben, werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt. Über die ständige Benutzung sowie über ein Nutzungsentgelt sowohl für den Vereinsraum als auch für die Mehrzweckhalle entscheidet der Gemeinderat. Die Nutzung für private Veranstaltungen wird durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeindeverwaltung und Nutzern geregelt.

Der Vereinsraum im Obergeschoss der Mehrzweckhalle steht für alle Vereine zur Verfügung. Der Zugang (Transponder für Eingang und Vereinsraum) ist über die Gemeindeverwaltung zu beantragen. Zur Lagerung von Material besteht für jeden Verein die Möglichkeit, sich von der Gemeinde vorgegebene einheitliche, abschließbare Schränke zu bestellen und in diesem Raum aufzustellen. Bestellung und Aufstellung der Schränke sind mit dem Hallenwart zu koordinieren. Bei der Benutzung des Vereinsraumes ist ein Zugang aller Vereine zu gewährleisten; es besteht kein Anspruch auf regelmäßige Verfügbarkeit.

Lagerräume im Erdgeschoss

Die Lagerräume stehen der Lagerung von Sportgeräten, Hallenmöbel und Bühnenteilen zur Verfügung.

Die Räume 1 und 2 (von links) stehen ausschließlich TUS und Grundschule zur Verfügung, die ggf. erforderliche Regale oder Schränke zur Verfügung stellen. Es ist zu beachten, dass diese nicht abschließbar sind. Raum 3 (rechts) dient zur Aufbewahrung von Bühne und Hallenmöbeln.

Die Überlassung der Halle an Dritte ist nicht erlaubt. Weitergabe und Vervielfältigung von Schlüsseln ist nicht gestattet.

§ 2 Haftung

Die Benutzer der Mehrzweckhalle und der dazugehörigen Einrichtungen sind zu deren pfleglicher und sachgemäßer Behandlung verpflichtet. Sie haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen.

Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mehrzweckhalle und dessen Einrichtungen sowie der Zuwegung zur Halle stehen.

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Die Mehrzweckhalle sowie sämtliche Nebenräume und der Eingangsbereich sind nach Nichtraucherschutzgesetz rauchfrei zu halten.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Gau-Bischofsheimer Vereine und Gruppierungen ist die Nutzung der Mehrzweckhalle und seiner Nebenräume unentgeltlich.

Die Vereine hinterlassen alle Räume inkl. Treppenhaus nach jeder vereinsinternen Nutzung besenrein. Geschirr und Gläser sind gespült in die entsprechenden Schränke zu stellen.

Bei jeder Einweisung und Abnahme durch den Hallenwart, inkl. der Übergabe des „Veranstaltungstransponders“ an den Veranstalter, erhebt die Ortsgemeinde eine Gebühr i. H. v. 50,00 Euro.

Werden bei Veranstaltungen Eintritt oder ähnliche Teilnahmepreise (z. B. Gläserzwangpreis, Standgeld, etc.) von den örtlichen Vereinen oder Gruppierungen verlangt, so beträgt das Nutzungsentgelt:

- | | |
|--------------------------|---|
| a) Für Ortsvereine: | 200,- € + 50,- € (Einweisung und Abnahme) + Kosten für Endreinigung |
| b) Für Mitbürger/-innen: | 400,- € + 50,- € (Einweisung und Abnahme) + Kosten für Endreinigung |
| c) Sonstige Nutzer: | 600,- € + 50,- € (Einweisung und Abnahme) + Kosten für Endreinigung |

Des Weiteren ist eine Kautions in Höhe von 250,- € bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung (Ansprechpartner s. Anlage) anzumelden (Nutzungsvertrag). Angemeldete und genehmigte Veranstaltungen haben dann Vorrang vor dem Sportbetrieb. Die Nutzung der Halle an Werktagen (inkl. Ein- und Ausräumen der Halle) ist zur Vermeidung von Ausfällen beim Sportbetrieb Grundschule und TUS möglichst zu unterlassen.

Werden Werktage tangiert, ist unbedingt darauf zu achten, den TUS und die Grundschule (Ansprechpartner s. Anlage) umgehend zu informieren. Die Vereine und Gruppierungen verpflichten sich, zu prüfen ob GEMA-Gebühren anfallen und dann ggf. der **GEMA** die ihr zustehenden Abgaben zuzuführen.

§ 4 Hausrecht

Die Beauftragten der Ortsgemeinde üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihren Aufforderungen ist Folge zu leisten. Der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle ist ihnen jederzeit zu gestatten.

Der Hallenwart (Kontakt s. Anlage) steht allen Hallennutzern (GS, TUS, Sonstige) bei auftretenden Problemen zur Verfügung und ist beauftragt, die Einweisung und Abnahme mit allen Nutzern durchzuführen.

Der Hallenwart der Mehrzweckhalle steht dem Veranstalter bei der Einweisung und bei Auf- und Abbau beratend zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung zur Einhaltung der Bestuhlungspläne (Brandschutz), und hat gegenüber dem Veranstalter Weisungsbefugnis.

Veranstalter werden nach vorheriger Terminvereinbarung durch den Hallenwart der Mehrzweckhalle eingewiesen und bei Auf- und Abbau sowie der ordnungsgemäßen Benutzung des Behindertenliftes beratend unterstützt. Auftretende Schäden oder technische Probleme müssen dem Hallenwart unverzüglich gemeldet werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung können die Benutzer von der weiteren Nutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen und die Nutzungserlaubnis widerrufen werden, bzw. kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten werden. Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennt der Benutzer die Regelungen und Verpflichtungen dieser Benutzerordnung an.

§ 6 Inkrafttreten

Die geänderte Nutzungsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Gau-Bischofsheim, 01.10.2025

Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim
Patric Müller, Ortsbürgermeister

Gemeindeverwaltung
Unterhofstraße 10
55296 Gau-Bischofsheim

Sprechzeiten: mittwochs von 15.00 bis 18.00 Uhr
E-Mail: buergormeister@gau-bischofsheim.de

Tel.: 06135 / 2880
Fax: 06135 / 80 382
www.gau-bischofsheim.de

Anlage zur Nutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

Ansprechpartner:

Gemeindeverwaltung Gau-Bischofsheim
Patric Müller, Ortsbürgermeister
E-mail: buergерmeister@gau-bischofsheim.de
Telefon: 06135 - 2880

Astrid-Lindgren-Grundschule
Eva Heyn / Uwe Lusche
E-mail: grundschule-gau-bischofsheim@vg-bodenheim.de
Telefon: 06135 - 951420

Turn- und Sportverein
Patrick Käller, 1. Vorsitzender
E-mail: vorstand@tus-gau-bischofsheim.de

Hallenwart
Bernhard Kessel
Telefon: 06135 - 5191